# STADT BAD SALZUFLEN

## BEBAUUNGSPLAN NR. 0606/I

## "GEWERBEGEBIET MODDENTEICH"

**PLANGRUNDLAGE:** KATASTERKARTE M. 1:1000
VERGRÖSSERT AUS M 1:2000

**FÜR DAS GEBIET** ZWISCHEN DER HAUPTSTRASSE (B 239), DER EISENBAHNLINIE HERFORD - ALTENBEKEN, DER OSTWESTFALENSTRASSE (L 712) UND DEM GRUNDSTÜCK DER GÄRTNEREI (HAUPTSTRASSE 70)

**FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGESETZBUCH**

### ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

**GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

Im Bauland sind die Grundstücksflächen innerhalb der Baulinien und Baugrenzen bzw. innerhalb der Begrenzung der Flächen für Garagen entsprechend der angegebenen Art und dem Maß der baulichen Nutzung und der vorgeschriebenen Bauweise überbaubar. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind farbig angelegt.

| | | | |
|---|---|---|---|
| WR | Reines Wohngebiet | GE | Gewerbegebiet |
| WA | Allgemeines Wohngebiet | GE-N | Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung |
| WB | Besonderes Wohngebiet | GI | Industriegebiet |
| MI | Mischgebiet | SO | Sondergebiet mit Angabe der |
| MK | Kerngebiet | KUR | Zweckbestimmung wie z.B. Kurgebiet |

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

| | | | |
|---|---|---|---|
| (II) | Zwingende Zahl der Vollgeschosse z.B.: 2 Vollgeschosse | 0.4 | Grundflächenzahl (GRZ) z.B. 0.4 |
| II | Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B bis zu 2 Vollgeschossen | (0.8) | Geschoßflächenzahl (GFZ) z.B. 0.8 |
| III – V | Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze | 3.0 | Baumassenzahl (BMZ) z.B. 3.0 |
| (II) | Das oberste Vollgeschoß muß im Dachraum liegen | | |

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Baulinie | o | offene Bauweise |
| | Baugrenze | b | besondere Bauweise s. textliche Festsetzung Nr.3 |
| | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung | E | Nur Einzelhäuser zulässig |
| | Nicht überbaubare Grundstücksfläche | ED | Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig |
| | Baugrenze mit Lärmschutz s. textliche Festsetzung Nr.11 u.2 | HG | Nur Hausgruppen zulässig |
| | | RH | Nur Reihenhäuser zulässig |

**GEMEINBEDARFSFLÄCHE**

Flächen für den Gemeinbedarf mit Angabe der Nutzung wie

Schule; Soziale Gebäude und Einrichtungen; Post; Kirchliche Gebäude und Einrichtungen; Kulturelle Gebäude und Einrichtungen

**VERKEHRSFLÄCHEN**

Straßenverkehrsfläche; Straßenbegrenzungslinie soweit sie nicht mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt; Verkehrsberuhigte Bereiche gem. § 42 a Abs.4a STVO; Einfahrt; öffentliche Parkfläche (P); Einfahrtsbereich; Fußweg (F); Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**VERSORGUNGSFLÄCHEN / HAUPTLEITUNGEN**

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen wie z.B.

Kabelnetzstation (T); Container für die Beseitigung von Altglas und Altpapier (C); Gasdruckreglerstation (G)

Oberirdische Versorgungsleitungen

Unterirdische Versorgungsleitungen wie z.B. E = Elektrizität A = Abwasser

**ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE**

Grünfläche; Sportplatz; Parkanlagen; Friedhof; Spielplatz

**WASSERFLÄCHEN, LANDWIRTSCHAFT, SCHUTZFLÄCHEN U.A.**

Wasserfläche; Wald; anzupflanzende standortgerechte Bäume

Wasserlauf, nachrichtlich; Flächen z. Anpflanzen v. Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Anpflanzungen; anzupflanzende standortgerechte Sträucher

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft; Flächen z. Erhaltung v. Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Anpflanzungen; zu erhaltende Bäume; zu erhaltende Sträucher

**SONSTIGE FESTSETZUNGEN**

| | | | |
|---|---|---|---|
| FD max 9,0m | Flachdach Gebäudehöhe maximal 9,0m | H | traufseitige Höhe der baulichen Anlage (Wandhöhe gem. § 6 BauO NW) |
| S D | Satteldach | FH | Firsthöhe |
| W D | Walmdach | • • | abschließbare Pfosten |
| D | Dachneigung, z.B. 45° | (W) | s. textliche Festsetzung Nr 1.2 |
| | Hauptfirstrichtung | | Durchgänge, Durchfahrten, Arkaden |
| Ga | Garage | G F L | mit Geh-, Fahr- o. Leitungsrecht s. textliche Festsetzung Nr. 5 zu belastende Fläche |
| TGa | Tiefgarage | | Aufschüttung |
| GGa | Gemeinschaftsgarage | | Abgrabung |
| St | Stellplätze | | Stützmauer |
| GSt | Gemeinschaftsstellplatze | | freistehende Mauer |
| | Von der Bebauung freizuhaltende Fläche und ihre Nutzung | | |

Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Flächen sind von Gegenständen baulichen Anlagen und Bewuchs von 0.70 bis 2.50 Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche, ständig freizuhalten. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen. Einzeln stehende Bäume können zugelassen werden.

**GEMARKUNG:** HOLZHAUSEN
**FLUR:** 1 u. 9
Größe des Plangebietes ca. 23.0 ha

**RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch EVertr vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1122)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch EVertr vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1122)

Planzeichenverordnung 1981 (PlanzV 81) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419 ber. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW 1989 S. 432)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475 SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW 1990 S. 141)

**ENTWURF: Stadtplanungsamt** Bad Salzuflen, den 12.07.1991
Fassung vom 27.07.1991
Amtsleiter

Die Darstellung des im Bebauungsplan als vorh. ausgewiesenen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein, bis auf die mit einem * versehenen Gebäude.
Diese sind lediglich nachrichtlich übernommen und im Kataster noch nicht nachgewiesen.
Ein Feldvergleich wurde nicht durchgeführt.
Der Nachweis der vorh. Gebäude ist daher evtl. nicht vollständig.
Es wird bescheinigt, daß d. Festlegung d. städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Kreis Lippe Katasteramt
Stand 12.12.1990
Detmold, den 11.3.1991
Kreisobervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 13.6.1990 aufgestellt worden.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 25.6.1990 ortsüblich bekanntgemacht.
Bad Salzuflen, den 17. APRIL 1991
Bürgermeister
Stadtdirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 7.1.1991 bis 8.2.1991 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 27.12.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bad Salzuflen, den 17. APRIL 1991
Bürgermeister
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bad Salzuflen am 20.3.1991 als Satzung beschlossen worden.
Bad Salzuflen, den 17. APRIL 1991
Bürgermeister
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 Baugesetzbuch am [illegible] angezeigt.
Bestätigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 13. DEZ. 91
Detmold, den 3. DEZ. 91
A.Z. 35.01.11-605/18.19
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens dieses Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB am 10.12.1991 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bad Salzuflen, den 12. DEZEMBER 1991
Stadtdirektor

Änderung

**HINWEIS**

"Wenn bei Arbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum Detmold, Tel. 05231-25231, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten."

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**

| | | | |
|---|---|---|---|
| L | Landschaftsschutzgebiet | D | Einzelanlage unter Denkmalschutz |
| N | Naturschutzgebiet | D | Denkmalschutzbereich |
| Q | Quellenschutzgebiet Zone z.B. IV Die Quellenschutzverordnung Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen vom 16.7.1974 ist zu beachten. | E | zu erhaltende Gebäude |
| Ü | Überschwemmungsgebiet | E | Bereich der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung |

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Das Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO wird wie folgt gegliedert bzw. eingeschränkt:

1.1 In dem als GE-N1 gegliederten Teil des Baugebietes sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Sozialräume, Ausstellungsräume, öffentliche Betriebe sowie Lagerhäuser zulässig.
Darüber hinaus sind die aufgeführten Betriebe und Anlagen nur zulässig, wenn deren gesamte Schallemission den immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (FSP) mit einer Abschirmung in einer Höhe von 9 m an der durch Schraffur gekennzeichneten Baugrenze entlang der B 239 (Hauptstraße) von

| | |
|---|---|
| tags (6.00 – 22.00 Uhr) | 59 dB(A) |
| nachts (22.00 – 6.00 Uhr) | 44 dB(A) |
| oder ohne die o. a. Abschirmung | |
| tags (6.00 – 22.00 Uhr) | 53 dB(A) |
| nachts (22.00 – 6.00 Uhr) | 38 dB(A) |

nicht überschreitet.

In dem als GE-N2 gegliederten Teil des Baugebietes sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nur die Betriebsarten der Abstandsklasse VII des Abstandserlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 – SMBl. NW 283 – und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad zulässig. Darüber hinaus sind Betriebe und Anlagen nur zulässig, wenn deren gesamte Schallemission den immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (FSP) mit der in Satz 2 beschriebenen Abschirmung von

| | |
|---|---|
| tags (6.00 – 22.00 Uhr) | 62 dB(A) |
| nachts (22.00 – 6.00 Uhr) | 47 dB(A) |
| oder ohne diese Abschirmung von | |
| tags (6.00 – 22.00 Uhr) | 57 dB(A) |
| nachts (22.00 – 6.00 Uhr) | 42 dB(A) |

nicht überschreitet.

In dem als GE gegliederten Teil des Baugebietes sind Betriebe und Anlagen nur zulässig, wenn deren gesamte Schallemission den immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (FSP) von

| | |
|---|---|
| tags (6.00 – 22.00 Uhr) | 65 dB(A) |
| nachts (22.00 – 6.00 Uhr) | 50 dB(A) |

nicht überschreitet.

Schallpegelminderungen, die bei konkreten Einzelvorhaben durch Abschirmungen erreicht werden, können in der Höhe des Schirmwertes ΔL, bezüglich der relevanten Immissionsorte dem Wert des flächenbezogenen Schalleistungspegels zugerechnet werden (Berechnungsverfahren nach DIN 18005, Teil 1 <5/87>). Eine Umschichtung der vorgenannten Emissionspegel ist im Rahmen der betrachteten Immissionssituation zulässig. Hierfür ist ein schalltechnischer Nachweis erforderlich. Die Umschichtung ist den derzeitigen und zukünftigen Nutzern von Gewerbeflächen im Bebauungsplangebiet bekannt zu machen.

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können in dem als GE-N2 gegliederten Teil des Baugebietes auch Betriebsarten eines größeren Abstandes der Abstandsliste zugelassen werden, wenn der Nachweis vorliegt, daß diese Betriebe und Anlagen in ihrem Abstandserfordernis den Betrieben und Anlagen entsprechen, die in dem Teil des Baugebiets zulässig sind, insbesondere den Anforderungen der festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel entsprechen.

1.2 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sind mit Ausnahme der durch ein "W" gekennzeichneten Gewerbefläche und hier nur "ausnahmsweise" gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

2. Nur entlang der durch Schrägschraffur gekennzeichneten Baugrenze sind Lärmschutzwände zulässig. Diese Lärmschutzwände sind aus hoch schallabsorbierendem Material herzustellen. Außerdem sind die zur Bundesstraße 239 (Hauptstraße) gerichteten Wände des GE-N1 bis zu einem Winkel von 90° zur Straßenachse gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ebenfalls aus hoch schallabsorbierendem Material herzustellen. Dies gilt nur für die nichtverglasten Gebäudeteile und nur dann, wenn keine davorliegende Lärmschutzwand errichtet ist.

3. Im Gewerbegebiet gilt die besondere Bauweise (b) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO mit der Maßgabe, daß Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten dürfen.

4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind gemäß §§ 12 Abs. 6 und 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5. Die im Bebauungsplan vorgesehene Fläche für ein Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht ist zugunsten der Stadt Bad Salzuflen und der öffentlichen Versorgungsträger festgesetzt.

Die getroffenen Festsetzungen der Pflanzgebote gelten hier eingeschränkt mit der Maßgabe, daß nur flachwurzelnde Gehölze vorzusehen sind.

6. Innerhalb der Fläche (entlang der Hauptstraße B 239, der Eisenbahnlinie Herford-Altenbeken und der Verkehrsfläche zur Landesstraße 712) zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind standortgerechte Bäume und Sträucher nach der zu diesem Plan gehörenden Pflanzliste unter Nr. 7.I.1. anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.
Eine Unterbrechung des Pflanzstreifens entlang der Eisenbahnlinie Herford-Altenbeken zum Zwecke des Anschlusses eines Nebengleises für die anliegenden Grundstücke ist nur im notwendigen Umfang zulässig. Bepflanzungen entlang der Bundesbahn dürfen nur mit niedrig wachsenden Gehölzen vorgenommen werden, die den Lichtraum der Bundesbahn nicht beeinträchtigen.

7. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ist an den Grundstücksgrenzen bei Grundstücken bis 3.000 qm Größe ein mindestens 4 m breiter Pflanzstreifen, bis 8.000 qm Größe ein mindestens 6 m breiter Pflanzstreifen, über 8.000 qm Größe ein mind. 8 m breiter Pflanzstreifen aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern nach der zu diesem Plan gehörenden Pflanzliste anzulegen, zu pflegen und zu erhalten. Die Pflanzstreifen dürfen nur zum Zwecke der Grundstückseinfahrt bis max. 20 m Länge und der Errichtung von Gebäuden innerhalb dieser festgesetzten Flächen unterbrochen werden. Darüber hinaus ist pro 4 Stellplätze auf dem Grundstück 1 Baum nach der Pflanzliste Abschnitt II außerhalb der beschriebenen Gehölzstreifen anzupflanzen, zu pflegen und zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.

Pflanzliste:

I. Bäume entlang der Straßen und Wege

1. Entlang der Grundstücksgrenzen zur B 239
   Stieleiche oder Bergahorn
   Baumabstand: 12 m
2. Meierweg bzw. entlang der Grundstücksgrenzen zum Meierweg und Planstraßen A und B
   Hainbuche
   Baumabstand: 10 m
3. Entlang der Grundstücksgrenzen (im Bereich der Gärtnerei) nördlich der Häuser Hauptstraße 70 und 70 a zwischen Hauptstraße und Eisenbahn
   Kastanie
   Baumabstand: 12 m

II. Pflanzarten entlang der Grundstücksgrenzen

Feldahorn
Hainbuche
Hartriegel
Hasel
Weißdorn
Schwarzerle
Eberesche
Vogelkirsche
Traubenkirsche
Gew. Schneeball
Schlehe
Hundsrose
Brombeere
Heckenkirsche
Pfaffenhütchen
Holunder
Traubenholunder

Der Pflanzabstand innerhalb einer Reihe soll 0,80 m betragen, der Reihenabstand 1,00 m. Die Pflanzen sind auf Lücke zu setzen.

8. Innerhalb der Fläche (entlang des Moddenbaches) zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind die unter III. aufgeführten Pflanzen beidseitig des Moddenbaches 2-reihig (Pflanzabstand 0,80 m, Reihenabstand 1,00 m, auf Lücke gesetzt) anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.

III. Pflanzenarten zum Aufbau der Ufergehölze

Schwarzerle
Esche
Hasel
Faulbaum
Wasserschneeball
Silberweide
Öhrchenweide
Aschweide
Bruchweide
Purpurweide
Korbweide

9. Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen darf zum Zwecke der Errichtung von betrieblichen Nebenanlagen (wie z. B. Abgasanlagen) ausnahmsweise überschritten werden.

10. Im Bereich der gekennzeichneten Schutzzone der Hochspannungsleitung sind bauliche Anlagen in Abstimmung mit dem Leitungsträger (Stadtwerke Bielefeld GmbH) im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren festzulegen, jedoch darf eine Höhe von 4 m über vorhandenem Gelände nicht überschritten werden. Ausnahmen sind in Abstimmung mit dem Leitungsträger zulässig. Die getroffenen Festsetzungen der Pflanzgebote gelten hier eingeschränkt mit der Maßgabe, daß nur Anpflanzungen vorzusehen sind, die eine Höhe von 4 m nicht überschreiten.

11. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, auf die Grundflächenzahl mitanzurechnen. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl der in Satz 1 bezeichneten Anlagen ist gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO nicht zulässig.

**Örtliche Bauvorschrift**

I. Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
2. Werbeanlagen dürfen die Höhe der Hauptgebäude nicht überschreiten; sie sind an betrieblichen Nebenanlagen, wie z. B. Schornsteinen, unzulässig.
3. Laufbildwerbung, Lichtblitzwerbung, in ihrer Helligkeit ständig wechselnde Leuchtwerbung sowie grell scheinende oder leuchtende Werbeanlagen sind unzulässig.
4. Die Schrifthöhe von Buchstaben der Werbeanlagen darf 1 m nicht überschreiten.

Hinweis:

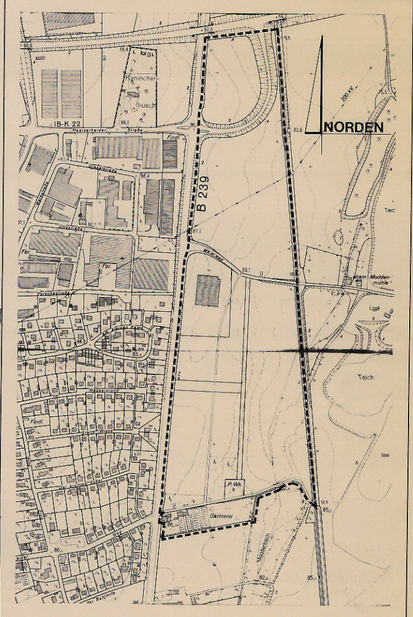
Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bedürfen innerhalb der nach Straßengesetz definierten Abstandszonen (bis 40 m) in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. Genehmigung der Straßenbauverwaltung gem. §§ 9 FStrG/25 ff. StrWG NW.

Zuwiderhandlungen gegen die gem. §81(4) BauONW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen ortl. Bauvorsch sind Ordnungswidrigkeiten i.S.des §79(1)Ziffer 14 BauONW u. können gem. §79(3) BauONW als solche geahndet werden.

**BESTANDSANGABEN**

- 70.0 Höhenlinie
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Geplante Flurstücksgrenze
- Vorhandene Gebäude ggfls mit Haus-Nr. und Geschosszahl
- Vorhandene Gebäude noch nicht eingemessen

**ÜBERSICHTSPLAN** M. 1:5000




**Abstandserlaß**
RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21.3.1990

**Abstandsliste:** (AUSZUG)

| Abstands-Klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Betriebsart |
|---|---|---|---|---|
| VII | 100 | 179 | 2.6 (2) | Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzementplatten auf Maschinen |
| | | 180 | 7.4 (2) | Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe) |
| | | 181 | – | Schlossereien, Dreherein, Schweißereien oder Schleifereien |
| | | 182 | – | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen |
| | | 183 | – | Asklackiereien |
| | | 184 | – | Tischlereien oder Schreinereien |
| | | 185 | – | Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden |
| | | 186 | – | Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken |
| | | 187 | – | Komposterungsanlagen |
| | | 188 | – | Anlagen zur Herstellung von Reißpinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle |
| | | 189 | – | Spinnereien oder Webereien |
| | | 190 | – | Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien |
| | | 191 | – | Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen |
| | | 192 | – | Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie |
| | | 193 | – | Bauhöfe |
| | | 194 | – | Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung |
| | | 195 | – | Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten |
| | | 196 | – | Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden |

**1. AUSFERTIGUNG**